

Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Vom

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1- I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Ingolstadt werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner, Erhebungszeitraum, Fälligkeit

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte verfügt wurde. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Bei Einweisungen während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilig berechnet, die Abrechnung erfolgt taggenau.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Rückgabe der benutzten Räume gemäß der Benutzungssatzung. Die Gebühr wird am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat und im Fall des Absatzes 2 Satz 2 für den zurückliegenden Monat fällig.

§ 3 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden nach Abrechnungseinheiten erhoben:

Abrechnungseinheit 1: Obdachlosenunterkünfte Am Franziskanerwasser 11, 11a, 11b und 17, Feldkirchener Straße 17

Abrechnungseinheit 2: alle übrigen Obdachlosenunterkünfte

- (2) Die Benutzungsgebühr für Unterkünfte der Abrechnungseinheit 1 beträgt monatlich 10,50 €/m², die Benutzungsgebühr für Unterkünfte der Abrechnungseinheit 2 beträgt monatlich 8,60 €/m².
- (3) Die Benutzungsgebühr der Abrechnungseinheit 1 beinhaltet alle Nebenkosten einschließlich des Haushaltsstroms. Die Benutzungsgebühr der Abrechnungseinheit 2 beinhaltet alle Nebenkosten mit Ausnahme des Haushaltsstroms.

- (4) Bei einer vorübergehenden Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb sowie im Falle einer Wiedereinweisung mittels sicherheitsrechtlicher Anordnung werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

§ 4 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit in vollem Umfang zu entrichten.
- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ingolstadt vom 25. Oktober 1995 (Amtliche Mitteilungen Nr. 44 vom 02.11.1995) in der Fassung der Änderungen, außer Kraft.